

## Finanzielle Förderung der freiwilligen Ausreise

Bei Interesse an einem Termin zur Erläuterung der Möglichkeiten und Antragstellung schreiben Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens, Geburtsdatums und Ihres Ausreisewunsches an: [asyl@landkreis-verden.de](mailto:asyl@landkreis-verden.de)

### Programm 1: REAG/GARP

Das REAG/GARP-Programm unterstützt Sie finanziell und organisatorisch bei der freiwilligen Rückkehr in Ihre Heimat.

- **Flug- oder Busticket**
- Fahrtkosten vom Wohnort zum Flughafen oder (Bus-)Bahnhof
- **Geld für die Reise (Reisebeihilfe):** 200 EUR pro Person\* (100 EUR pro Person unter 18 Jahren)
- **Medizinische Unterstützung:** während der Reise (zum Beispiel Rollstuhlservice, medizinische Begleitperson) und im Zielland (maximal 2.000 EUR für bis zu drei Monate nach Ankunft)
- **Einmalige Förderung:** 1.000 EUR pro Person (500 EUR pro Person unter 18 Jahren, pro Familie maximal 4.000 EUR)

*\* Personen aus bestimmten Ländern erhalten weniger Geld: Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Republik Nordmazedonien, Montenegro, Republik Moldau, Republik Serbien und die Ukraine.*

### **Sonderbetrag bei frühzeitiger Ausreise**

Wenn Sie Deutschland bis zu 2 Monate nach der Erstellung des negativen Asylbescheides verlassen möchten, erhalten Sie 500 EUR Unterstützung. Dies ist ein fester Betrag, egal ob Sie alleine oder mit der Familie ausreisen.

Es werden **keine** Ausreisen nach Afghanistan, Syrien, Libyen, dem Jemen oder in die Ukraine unterstützt. Eine freiwillige Rückkehr nach Eritrea und Somalia muss von Fall zu Fall geprüft werden.

### **Benötigte Dokumente**

- ein gültiges Reisedokument: ein Reisepass oder ein Passersatzpapier.
- einige Länder erlauben ihren Staatsangehörigen die Einreise mit einem EU Laissez Passer. Dieses erhalten Sie bei Ihrer Ausländerbehörde.
- Wenn Ihre Botschaft/Ihr Konsulat eine Flugreservierung benötigt, kann eine Buchungsbestätigung ausgestellt werden.

### Programm 2: StarthilfePlus

- Ergänzende Reintegrationsunterstützung zum REAG/GARP-Programm
- Voraussetzung ist, dass eine freiwillige Rückkehr mit dem REAG/GARP-Programm bewilligt wird
- Finanzielle Unterstützung im Zielland (2. Starthilfe) bei folgenden Ländern: Algerien, Armenien, Ägypten, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Irak, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Mali,

Marokko, Mongolei, Niger, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Senegal, Sierra Leone, Sri Lanka, Sudan, Togo, Tunesien, Türkei, Vietnam

- Reintegrationsunterstützung im Bereich Wohnen: Aserbaidschan, Iran, Libanon, Tadschikistan
- Reintegration für Personen mit Langzeitduldung (nachweislich seit mindestens zwei Jahren geduldet): Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien

### **Programm 3: JRS-Programm („Joint Reintegration Services“)**

Für folgende Herkunftsländer: Ägypten, Äthiopien, Albanien, Algerien, Armenien, Bangladesch, Gambia, Georgien, Ghana, Guinea, Indien, Irak, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Kenia, Kirgistan, De. Republik Kongo, Mongolei, Marokko, Nepal, Nigeria, Nordmazedonien, Palästinensische Gebiete, Pakistan, Republik Moldau, Serbien, Somalia, Somaliland, Sri Lanka, Tadschikistan, Tunesien, Türkei und Vietnam.

JRS unterscheidet zwischen Kurzzeit- und Langzeitunterstützung (Post Arrival Package/Post Return Package):

a) **Kurzzeit-Unterstützung** ("Post Arrival Package" - bis zu drei Tage nach der Ankunft):

- Flughafenabholung
- Weitertransport zum Zielort
- Notwendige Übernachtungen vor der Zielorterreicherung
- Medizinischer Zusatzbedarf
- Familienzusammenführung für unbegleitete Minderjährige

b) **Langzeit-Unterstützung** ("Post Return Package" - bis zu 12 Monaten nach der Ausreise):

- Wohnungsunterstützung
- Medizinischer Bedarf bei schweren Erkrankungen
- Schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen
- Beratung zu Arbeitsmöglichkeiten und Hilfestellung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz
- Unterstützung bei der Gründung eines (eigenen) Geschäftes
- Familienzusammenführung
- Rechtliche Beratung und administrative Unterstützung
- Psychosoziale Unterstützung.

Die JRS-Hilfen werden grundsätzlich als Sachleistungen gewährt. Die Höhe der Unterstützung orientiert sich an folgenden Beträgen:

- Freiwillige Rückkehr (Hauptantragsteller/in): 2.000 EUR
- jedes weitere Familienmitglied: 1.000 EUR
- Kurzzeitunterstützung innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft einmalig 615 EUR
- Rückgeführte Personen: 1.000 EUR

Für nachstehende Herkunftsländer gelten folgende Sonderregelungen:

- **Albanien:**

- **Langzeitgeduldete** (Personen, die seit mindestens zwei Jahren in Deutschland geduldet sind) können sowohl Kurz- als auch Langzeitunterstützung beantragen.

- **Georgien:**

- **Langzeitgeduldete** (Personen, die seit mindestens zwei Jahren in Deutschland geduldet sind).

- oder**

- **Geduldete, die vor dem 01.07.2022** in Deutschland eine Duldung erhalten haben, können (ausschließlich) eine Langzeitunterstützung erhalten (befristete Sondermaßnahme bei Ausreise vom 01.01. bis 30.06.2023).

- **Nordmazedonien:**

- **Langzeitgeduldete** (Personen, die seit mindestens zwei Jahren in Deutschland geduldet sind) können sowohl Kurz- als auch Langzeitunterstützung beantragen.

- oder**

- **Geduldete, die vor dem 01.07.2022** in Deutschland eine Duldung erhalten haben, können (ausschließlich) eine Langzeitunterstützung erhalten (befristete Sondermaßnahme bei Ausreise vom 01.01. bis 30.06.2023).

- **Republik Moldau:**

- **Langzeitgeduldete** (Personen, die seit mindestens zwei Jahren in Deutschland geduldet sind) können sowohl Kurz- als auch Langzeitunterstützung beantragen.

- **Serbien:**

- **Langzeitgeduldete** (Personen, die seit mindestens zwei Jahren in Deutschland geduldet sind) können sowohl Kurz- als auch Langzeitunterstützung beantragen.

**Stand: Mai 2023**